

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll eine Pflicht der Gemeinden zur Erstattung der ab dem 1. Januar 2023 bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken durch Ratschreiber der kommunalen Grundbucheinsichtsstellen anfallenden Umsatzsteuer an das Land normiert und die Frist zur Aufbewahrung eines für die Grundbucheinsichtsstelle getrennt geführten Geschäftsregisters an die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten angepasst werden.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und der nur noch begrenzten Ausnahmen nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die Erteilung von Grundbuchausdrucken ab dem 1. Januar 2023 beim Land umsatzsteuerlich relevant. In Baden-Württemberg können neben den zentralen Grundbuchämtern auch die Ratschreiber der kommunalen Grundbucheinsichtsstellen im Wege der Organleihe Grundbuchausdrucke an Personen erteilen, die ein berechtigtes Interesse zur Grundbucheinsicht darlegen. Die Vorschrift des § 35a Absatz 6 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) normiert in seiner bisherigen Fassung, dass Kosten, die für die Tätigkeit des Ratschreibers anfallen, in die Gemeindekasse fließen. Von dem Begriff der Kosten wird auch die künftig von den Einsichtsbegehrenden zu leistende – auf die Erteilung der Grundbuchausdrucke entfallende – Umsatzsteuer umfasst. Da die Ratschreiber bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken im Wege der Organleihe als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des grundbuchführenden Amtsgerichts tätig werden, ist die Erteilung der Grundbuchausdrucke durch die Ratschreiber umsatzsteuerrechtlich als Leistung des Landes zu qualifizieren. Die maßgebende Organisationseinheit des Landes hat daher die durch die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch kommunale Grundbucheinsichtsstellen bewirkten Umsätze gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären und die hierauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen. Um eine Belastung des Landeshaushalts mit der durch die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch kommunale Grundbucheinsichtsstellen anfallenden Umsatzsteuer zu vermeiden, ist es sachgerecht und erforderlich, dass die Gemeinden dem Land die von ihnen im Zusammenhang mit der Erteilung der Grundbuchausdrucke anfallende Umsatzsteuer erstatten.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird eine Pflicht der Kommunen statuiert, die auf die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch kommunale Grundbucheinsichtsstellen entfallende Umsatzsteuer dem Land zu erstatten. Die übrigen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ratschreiber anfallenden Kosten werden hingegen auch künftig in vollem Umfang in die Gemeindekassen fließen. Die finanziellen Rahmenbedingungen des Betriebs der Grundbucheinsichtsstellen bleiben somit durch das vorliegende Gesetz unverändert.

Darüber hinaus wird durch das vorliegende Gesetz die Regelung zur Dauer der Aufbewahrungsfrist im Falle der getrennten Führung eines Geschäftsregisters für die Grundbucheinsichtsstelle an die Dauer der ab dem 1. Januar 2023 zu beachtenden steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen angeglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallende Umsatzsteuer ist zusammen mit den übrigen Kosten den Empfängern der Grundbuchausdrucke in Rechnung zu stellen und zu vereinnahmen. Die abgerechnete Umsatzsteuer soll in Umsetzung der gegenständlichen Gesetzesänderung von den Gemeinden wiederum dem Land, das seinerseits die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt, erstattet werden. Es handelt sich somit bei der Umsatzsteuer sowohl für die Gemeinden als auch für das Land um durchzureichende Posten. Mehr- oder Mindereinnahmen sind für die öffentlichen Haushalte damit nicht verbunden.

E. Nachhaltigkeitscheck

Die gegenständliche Änderung des LFGG hat offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sowie auf die übrigen Zielbereiche.

Die Änderung des § 35a Absatz 6 LFGG führt lediglich dazu, dass die Gemeinden die auf die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch kommunale Ratschreiber anfallende Umsatzsteuer dem Land zu erstatten haben. Der

durch eine halbjährliche oder jährliche Abrechnung der Umsatzsteuer entstehende Aufwand fällt weder auf Seiten des Landes noch auf Seiten der Gemeinden nennenswert ins Gewicht.

Auch ohne die gegenständliche Änderung des § 35b Absatz 5 Satz 3 LF GG wäre mit Blick auf die Aufbewahrung der Geschäftsregister der Grundbucheinrichtungsstellen die Aufbewahrungsfrist des § 147 Absatz 3 Satz 1 Abgabenordnung (AO) zu beachten. Eine gesonderte bzw. längere Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister wird durch das vorliegende Änderungsgesetz daher nicht begründet.

F. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2021 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35a Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gemeinden haben jedoch die bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken durch die Ratschreiber anfallende Umsatzsteuer an das Land zu erstatten. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich des Abrechnungszeitraums und der Abrechnungsmodalitäten, näher zu bestimmen.“

2. § 35b Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Führt ein Ratschreiber getrennte Geschäftsregister für die Grundbucheinsichtsstelle und für die von ihm vorgenommenen öffentlichen Beglaubigungen, beträgt die Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstelle zehn Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Geschäftsregister gemacht worden ist.“

3. Dem siebten Abschnitt wird folgender § 46b angefügt:

„§ 46b

Übergangsvorschrift zur Aufbewahrungsfrist der Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstellen

§ 35b Absatz 5 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf Geschäftsregister anzuwenden, die Aufzeichnungen über die ab dem 1. Januar 2023 erteilten Grundbuchausdrucke beinhalten.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bundesgesetzlich neu geregelt (Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015, BGBl. I S. 1834). Hierdurch sollten die Vorgaben in Artikel 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL – ABl. L 347 vom 11. Dezember 2006, S. 1) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Bis zu dieser Neuregelung bestimmte sich die Frage, inwieweit juristische Personen des öffentlichen Rechts unternehmerisch tätig sind, nach § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005. Hiernach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6, § 4 Körperschaftsteuergesetz) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 21. Februar 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben (Artikel 12 Nummer 2, Artikel 18 Absatz 4).

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand unterscheidet sich deutlich von derjenigen auf Grundlage der zuvor maßgeblichen Bestimmung des § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 21. Februar 2005. Das Umsatzsteuerrecht löst sich von der Anknüpfung an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art bzw. eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind im zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 UStG erfüllen. Lediglich soweit die juristischen Personen des öffentlichen Rechts Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten sie – ausnahmsweise – nicht als Unternehmer, § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG. Dies gilt jedoch nach § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG wiederum dann nicht, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Auch wenn die Neuregelung grundsätzlich bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten (Artikel 18 Absatz 4 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015, BGBl. I S. 1834) und nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG erstmalig auf Umsätze anwendbar ist, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden, wurde den juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 27 Absatz 22 Satz 3, Absatz 22a Satz 1 UStG die Möglichkeit eingeräumt, durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Regelung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf sämtliche vor dem 1. Januar 2023 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden. Das Land hat eine solche Erklärung abgegeben. Die Neuregelung findet demnach erst auf Leistungen Anwendung, die das Land ab dem 1. Januar 2023 erbringt.

Die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch juristische Personen des öffentlichen Rechts stellt im zeitlichen Anwendungsbereich von § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung keine steuerbare Leistung dar und ist demnach beim Land bis zum 31. Dezember 2022 nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Hinsichtlich der ab dem 1. Januar 2023 durch das Land erteilten Grundbuchausdrucke findet § 2b Absatz 1 UStG Anwendung, denn die Erteilung von Grundbuchausdrucken stellt eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt dar. Nach § 133a Absatz 1 Grundbuchordnung (GBO) dürfen allerdings auch Notare demjenigen, der ihnen ein berechtigtes Interesse darlegt, den Inhalt des Grundbuchs mitteilen und hierzu einen Grundbuchabdruck erteilen. Dabei steht ein von einem Notar erteilter Grundbuchabdruck einem amtlichen Grundbuchausdruck gleich, wenn er die Kennzeichnung „beglaubigter Ausdruck“ trägt, einen vom Notar unterschriebenen Beglaubigungsvermerk enthält und mit dem Amtssiegel des Notars versehen ist, § 85 Satz 2 Grundbuchverordnung (GBV). Die Erteilung von Grundbuchabdrucken durch einen Notar und die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch Grundbuchämter befriedigen aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers daher dieselben Bedürfnisse und stehen demnach in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2016, BStBl. I S. 1451). Infolgedessen sind die Voraussetzungen des § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG erfüllt. Die Regelung des § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG findet insoweit keine Anwendung. Dies hat letztlich zur Folge, dass die Ertei-

lung von Grundbuchausdrucken durch Grundbuchämter im zeitlichen Geltungsbereich der Neuregelung grundsätzlich steuerbar und in Ermangelung einer Steuerbefreiungsvorschrift in aller Regel auch steuerpflichtig ist.

In Baden-Württemberg besteht die Besonderheit, dass die Erteilung von Grundbuchausdrucken nach § 149 Satz 1 GBO nicht nur durch die Grundbuchämter selbst, sondern auch im Wege der Organleihe durch Ratschreiber bei den Gemeinden erfolgen kann. Der Ratschreiber wird insoweit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamts tätig, in dessen Bezirk er bestellt ist, § 149 Satz 3 GBO. Zum 1. Juli 2022 gibt es landesweit 816 kommunale Grundbucheinsichtsstellen, bei denen die Bürgerinnen und Bürger wohnortnah einfache oder amtliche Ausdrücke aus dem Grundbuch erhalten können. Da die kommunalen Ratschreiber im Wege der Organleihe als Urkundsbeamte des Grundbuchamts tätig werden, in dessen Bezirk sie bestellt sind, handelt es sich bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken durch die Grundbucheinsichtsstellen umsatzsteuerrechtlich um eine Leistung des Landes.

Kosten, die für die Tätigkeit des Ratschreibers im Zusammenhang mit der Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallen, fließen nach § 35a Absatz 6 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) gleichwohl in die Gemeindekasse. Der Begriff der Kosten – wie er auch in § 35a Absatz 6 LFGG Verwendung findet – umfasst nach allgemeinem Verständnis neben den Gebühren auch die Auslagen, wie insbesondere § 1 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG), § 1 Absatz 1 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sowie § 1 Absatz 1 Landesjustizkostengesetz Baden-Württemberg (LJKG) entnommen werden kann. Zu den Auslagen zählt wiederum die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer (vgl. nur Nummer 9020 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV-GKG) sowie Nummer 31017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetzes (KV-GNotKG)). Dies hat zur Konsequenz, dass infolge der aktuellen Gesetzeslage die Gemeinden ab dem 1. Januar 2023 neben den Gebühren für die Erteilung der Grundbuchausdrücke (Nummern 17000 und 17001 KV-GNotKG) auch die auf die Gebühren entfallende Umsatzsteuer als Auslagen (Nummer 31017 KV-GNotKG) vereinnahmen werden.

Zwischen den Stellen, die die auf die Erteilung der Grundbuchausdrücke in Grundbucheinsichtsstellen entfallende Umsatzsteuer vereinnahmen – den

Gemeinden –, und der Stelle, die die Umsatzsteuer gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären und abzuführen hat – dem Land – besteht somit Personenverschiedenheit. Es bedarf daher einer Regelung, die sicherstellt, dass die Umsatzsteuer letztlich demjenigen zufließt, der sie an die Finanzverwaltung zu entrichten hat. Hierzu soll § 35a Absatz 6 LFVG durch das vorliegende Gesetz um eine Pflicht der Gemeinden ergänzt werden, die bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallende Umsatzsteuer dem Land zu erstatten.

Die Tatsache, dass die Erteilung von Grundbuchausdrucken ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerlich relevant ist, hat zur Folge, dass für bestimmte Unterlagen steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind. Zu diesen Unterlagen zählt auch das von den Ratschreibern nach § 35a Absatz 4 LFVG zu führende Geschäftsregister. Die Bestimmung des § 35b Absatz 5 Satz 3 LFVG zur Aufbewahrungsfrist bei getrennter Führung eines Geschäftsregisters für die Grundbucheinsichtsstelle soll daher an die Dauer der maßgeblichen steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist angepasst werden. Sofern kein getrenntes Geschäftsregister geführt wird, sind durch die 100-jährige Aufbewahrungsfrist des § 35b Absatz 5 Satz 1 LFVG die entsprechenden steuerlichen Belange bereits beachtet.

II. Inhalt

Durch die Ergänzung des § 35a Absatz 6 LFVG werden die Gemeinden verpflichtet, die für die Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallende Umsatzsteuer dem Land zu erstatten. Die gegenständliche Änderung des § 35a Absatz 6 LFVG lässt hingegen den Grundsatz, dass die übrigen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ratschreiber anfallenden Kosten in voller Höhe in die Gemeindekasse fließen, unberührt. Zugleich wird das Justizministerium ermächtigt, die näheren Einzelheiten des Verfahrens zur Erstattung der bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken durch kommunale Grundbucheinsichtsstellen anfallenden Umsatzsteuer durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Mit der Änderung der in § 35b Absatz 5 Satz 3 LFVG normierten Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstelle wird den Anforderungen des § 147 Absatz 3 Satz 1 Abgabenordnung (AO) zur Aufbewahrung von Unterlagen für steuerliche Zwecke Rechnung getragen. Führen

die Ratschreiber getrennte Geschäftsregister für öffentliche Beglaubigungen und für die Erteilung von Grundbuchausdrucken, so sind die Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstellen, die ab dem 1. Januar 2023 erteilte Grundbuchausdrucke zum Gegenstand haben, zehn Jahre anstatt wie bisher zwei Jahre aufzubewahren.

Die durch die Änderung des § 35b Absatz 5 Satz 3 LFGG bestimmte längere Aufbewahrungsfrist soll nur hinsichtlich der Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstellen Anwendung finden, die Aufzeichnungen über die Erteilung von Grundbuchausdrucken ab dem 1. Januar 2023 zum Gegenstand haben. Zu diesem Zweck wird in § 46b LFGG eine Übergangsvorschrift eingefügt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der das Land ab dem 1. Januar 2023 treffenden Pflicht, die auf die Erteilung von Grundbuchausdrucken durch Grundbucheinsichtsstellen anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten, hat die geplante Gesetzesänderung positive Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Durch die Gesetzesänderung wird vermieden, dass der Landeshaushalt dauerhaft mit einem Betrag in Höhe der auf die Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallenden Umsatzsteuer belastet ist, ohne hierfür eine Erstattung seitens der Gemeinden zu erlangen, die ihrerseits die Umsatzsteuer vereinnahmen.

Für die Erteilung eines einfachen Ausdrucks aus dem Grundbuch fällt nach Nummer 17000 KV-GNotKG eine Gebühr in Höhe von 10 Euro an und für die Erteilung eines amtlichen Ausdrucks beträgt die Gebühr nach Nummer 17001 KV-GNotKG 20 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 haben die kommunalen Grundbucheinsichtsstellen landesweit durchschnittlich rund 114 000 Grundbuchansichten pro Jahr abgerufen. Nicht jeder Abruf des Grundbuchinhalts über die bereitgestellte Fachanwendung entspricht einem Ausdruck aus dem maschinell geführten Grundbuch im Sinne von § 131 GBO. Vielmehr ist

der Grundbuchabruf außerhalb der Fachanwendung von den Grundbucheinsichtsstellen erst zu einem solchen aufzuwerten, insbesondere indem dieser mit den Angaben nach § 78 GBV versehen wird. Ab dem 1. Januar 2023 wird in dem Abrufsystem durch die Ratschreiber der Gemeinden kenntlich zu machen sein, ob der Abruf der Erteilung eines einfachen oder amtlichen Ausdrucks bzw. lediglich der kostenfreien Grundbucheinsicht diene. Unterstellt man für die Zwecke einer überschlägigen Berechnung möglicher finanzieller Auswirkungen der Gesetzesänderung, dass es auch in den Jahren ab 2023 in den Grundbucheinsichtsstellen landesweit zum Abruf von durchschnittlich 114 000 Grundbuchansichten pro Jahr kommen wird und dass durchschnittlich 100 000 Ansichten in einen Grundbuchausdruck münden werden sowie dass das Verhältnis zwischen einfachen und amtlichen Grundbuchausdrucken bei zwei zu eins liegen wird, beläuft sich die anfallende Umsatzsteuer bei gleichbleibender Höhe der Gebühren sowie des Steuersatzes auf rund 253 000 Euro im Jahr. Durch die Gesetzesänderung wird dafür Sorge getragen, dass der Belastung des Landeshaushalts mit der Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer eine entsprechende Erstattungszahlung der Gemeinden gegenübersteht.

Ohne die Ergänzung des § 35a Absatz 6 LFGG würden die Gemeinden die Umsatzsteuer aus der Erteilung der Grundbuchausdrucke vereinnahmen, ohne verpflichtet zu sein, diese dem Land, das seinerseits die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat, zu erstatten. Die Gesetzesänderung führt daher dazu, dass die Gemeinden bei Zugrundelegung der oben genannten Prämissen landesweit einen Betrag in Höhe von durchschnittlich rund 250 000 Euro pro Jahr an das Land zu leisten haben. Ein sachlicher Grund, den Gemeinden die ab dem 1. Januar 2023 zu erhebende Umsatzsteuer dauerhaft zusätzlich zu belassen, ist nicht gegeben.

Vergleicht man die durch die Änderung des § 35a Absatz 6 LFGG bewirkte Rechtslage – Erstattungspflicht der Gemeinden in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer aus der Erteilung der Grundbuchausdrucke – hingegen mit der im Jahr 2022 gültigen Rechtslage – Grundbuchausdrucke unterfallen nicht der Umsatzsteuer und die Kosten für die Tätigkeit der Ratschreiber fließen vollumfänglich in die Gemeindekasse –, so sind durch die geplante Gesetzesänderung bei landesweiter Betrachtung keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Erhebliche Auswirkungen sind durch die Änderung des § 35a Absatz 6 LFGG offensichtlich nicht zu erwarten. Die Änderung führt letztlich nur dazu, dass die Gemeinden ab dem 1. Januar 2023 die aus der Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallende Umsatzsteuer dem Land zu erstatten haben, das seinerseits die anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hat. Nennenswerte Folgen für den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ sind hiermit ebenso wenig verbunden wie für einen der übrigen Zielbereiche.

Gleiches gilt hinsichtlich der Anpassung der Aufbewahrungsfrist in § 35b Absatz 5 Satz 3 LFGG an die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Die Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren folgt unmittelbar aus § 147 Absatz 3 Satz 1 AO. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die durch § 147 Absatz 3 Satz 1 AO normierte Frist nach § 147 Absatz 3 Satz 2 AO unberührt. Auch ohne die gegenständliche Anpassung der Aufbewahrungsfrist des § 35b Absatz 5 Satz 3 LFGG wäre daher die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 Satz 1 AO für die Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstellen zu beachten.

VI. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 35a Absatz 6):

Der an § 35a Absatz 6 LFGG angefügte Satz verpflichtet die Gemeinden, die bei der nach § 149 GBO im Wege der Organleihe erfolgenden Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallende Umsatzsteuer dem Land zu erstatten. Er schafft die Grundlage dafür, dass sich die künftige Umsatzsteuerpflicht bei der Erteilung von

Grundbuchausdrucken sowohl für die Gemeinden als auch für das Land als haushaltsneutral darstellt.

Durch das Tatbestandsmerkmal „anfallende Umsatzsteuer“ wird klargestellt, dass es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die Gemeinde den auf die Umsatzsteuer bei Erteilung eines Grundbuchausdrucks entfallenden Betrag auch tatsächlich vereinnahmt. Da die Umsatzsteuer nach § 16 Absatz 1 Satz 1 UStG grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen ist, hat das Land die Umsatzsteuer für einen von einer kommunalen Grundbucheinsichtsstelle erteilten Grundbuchausdruck auch dann an das zuständige Finanzamt abzuführen, wenn die Gemeinde die Gebühr für die Erteilung des Grundbuchausdrucks (noch) nicht vereinnahmt hat. Parallel hierzu ist die Gemeinde auch in diesem Fall grundsätzlich verpflichtet, den bei Erteilung des Grundbuchausdrucks auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrag dem Land zu erstatten. Etwaige für die Bemessung der Umsatzsteuer relevante Änderungen, beispielweise durch endgültige Zahlungsausfälle, können im Rahmen der Abrechnung der von der betroffenen Gemeinde dem Land zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge Berücksichtigung finden.

Mit der in § 35a Absatz 6 LFGG hinzugefügten Ermächtigung des Justizministeriums, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Erstattungsverfahrens zu bestimmen, soll es diesem insbesondere ermöglicht werden, den Abrechnungszeitraum und die Modalitäten der Abrechnung sowie der Zahlung festzulegen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35b Absatz 5 Satz 3):

Das von dem Ratschreiber nach § 35a Absatz 4 LFGG zu führende Geschäftsraster stellt eine Arbeitsanweisung bzw. sonstige Organisationsunterlage im Sinne des § 147 Absatz 1 Nummer 1 AO dar. Nach § 147 Absatz 3 Satz 1 AO ist

das Geschäftsregister demnach zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach § 147 Absatz 4 Satz 1 AO mit dem Schluss des Jahres, in dem die letzte Eintragung in das Geschäftsregister gemacht wurde.

Mit der Neufassung des § 35b Absatz 5 Satz 3 LFGG wird diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 46b)

Die steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist des § 147 Absatz 3 Satz 1 AO findet hinsichtlich des Geschäftsregisters der Grundbucheinsichtsstelle erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem dieses Eintragungen über die umsatzsteuerpflichtige Erteilung von Grundbuchausdrucken enthält, mithin ab dem 1. Januar 2023. Da keine Notwendigkeit besteht, die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsregister, das lediglich Aufzeichnungen über nicht der Umsatzsteuer unterfallende Grundbuchausdrucke zum Gegenstand hat, über die bisher normierten zwei Jahre hinaus auszudehnen, bestimmt die neu eingefügte Übergangsvorschrift des § 46b LFGG, dass § 35b Absatz 5 Satz 3 LFGG in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung erstmals auf Geschäftsregister Anwendung findet, die Aufzeichnungen über die ab dem 1. Januar 2023 erteilten Grundbuchausdrucke beinhalten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023.

Auf die von Seiten des Landes ab dem 1. Januar 2023 erbrachten Leistungen findet nach § 27 Absätze 22, 22a UStG die Bestimmung des § 2b UStG Anwendung. Folglich unterfallen die ab diesem Tag erteilten Grundbuchausdrucke der Umsatzsteuer und es bedarf einer Regelung, die eine Pflicht der Gemeinden zur Erstattung der im Zusammenhang mit der Erteilung von Grundbuchausdrucken anfallenden Umsatzsteuer an das die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abführende Land normiert. Zudem besteht aus steuerrechtlichen Gründen die Pflicht, die Geschäftsregister, die Aufzeichnungen über die ab dem 1. Januar 2023 erteilten Grundbuchausdrucke zum Gegenstand haben, über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.